

**Kleine Anfrage****Esther Kalveram (SPD) vom 10.11.2021****Kostenübernahme der Schülerbeförderung bei Förderschulbesuchen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Als maßgebliches Kriterium für die Kostenübernahme bei Beförderung von Schülerinnen und Schülern ist die entsprechende jeweilige Notwendigkeit dieser Beförderung. Gemäß § 161 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) ist die Notwendigkeit bei einem Schulweg der länger als zwei Kilometer (Grundschule) und 3 Kilometer ab der fünften Jahrgangsstufe gegeben. Unabhängig von der Entfernung kann eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern dann notwendig werden, wenn deren Schulweg für diese eine besondere Gefahr darstellt. In Satz 2 wird dieser Sachverhalt für Menschen mit Behinderungen gesondert gestärkt, insofern diese nicht in der Lage sind, ohne private bzw. öffentliche Verkehrsmittel ihren Schulort zu erreichen. Gemäß Satz 3 gilt dies insbesondere auch für Förderschulen, wobei der Grad der Behinderung jeweils einer Einzelprüfung unterliegt.

Die entstandenen Beförderungskosten werden den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern auf Antrag erstattet, der beim Träger der Schülerbeförderung gestellt werden muss.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Nach § 161 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Grundstufe und der Sekundarstufe I die Träger der Schülerbeförderung. Die genannten Schulträger üben diese Aufgabe nach § 147 HSchG als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, die vom Selbstverwaltungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 der Hessischen Verfassung (HV) geschützt ist. Die Vorbemerkung der Fragestellerin gibt lediglich den Regelungsinhalt des § 161 Abs. 2 HSchG wieder, der auf den vorstehend wiedergegebenen Regelungen aufbaut.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurden trotz Unterschreitung der Kilometergrenzen die Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 vom Schulträger übernommen? (Bitte getrennt nach Schultyp angeben.)

Die Entfernung zwischen der Schule und den Wohnungen jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers wird weder landesweit erhoben noch mit den Anträgen auf Übernahme der Kosten in einer jährlichen Gesamtstatistik zusammengeführt. Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit, da die Schülerbeförderung auf der Ebene der Schulträger organisiert ist. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung des Kultusministers verwiesen.

Frage 2. Gibt es einheitliche Vorgaben oder Empfehlungen der Landesregierung, wann von einer Notwendigkeit trotz Unterschreitung dieser Grenzen auszugehen ist?  
Falls ja, welche sind das?

Frage 3. Falls nein, welche Kriterien müssen aus Sicht der Landesregierung als unzumutbare Bedingungen für einen Schulweg vorliegen, um eine Kostenübernahme zu rechtfertigen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Solche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen seitens der Hessischen Landesregierung nicht. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung des Kultusministers verwiesen.

Frage 4. Beabsichtigt die Landesregierung in §161 Abs. 2 Satz 2 HSchG statt der „kann“-Regelung eine „soll“-Regelung einzuführen und wenn nein, warum nicht?

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt mit Stand vom Dezember 2021 nicht, eine solche Regelung einzuführen. Es liegt im Ermessen des Schulträgers, ob er die Beförderung aus den in § 161 Abs. 2 Satz 2 HSchG genannten Gründen als notwendig anerkennt. Er muss die Gefährdung der Schülerinnen und Schüler oder die Zumutbarkeit der Bewältigung des Schulwegs ohne Benutzung von Verkehrsmitteln trotz einer Behinderung mit seinen eigenen, in der Regel fiskalischen, Interessen abwägen. Diese Abwägung kann beispielsweise von den räumlichen Verhältnissen oder besonderen Gefahrenquellen auf dem konkreten Schulweg abhängen. Dies kann jedoch angemessen nur vor Ort erfolgen.

Frage 5. Ist beabsichtigt, die Regelungen für die Schülerbeförderung im Hessischen Schulgesetz hinsichtlich Förderschulen bzw. dem Transport von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, für alle Schulträger zu vereinheitlichen?

Die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes über die Schülerbeförderung gelten bereits gegenwärtig einheitlich für alle Schulträger.

Frage 6. Inwiefern sind Wege zu nachschulischen bzw. ganztägigen Betreuungsangeboten, die nicht an der jeweiligen Schule stattfinden, wie beispielsweise Hortangebote, in der Kostenübernahme inbegriffen?

Schulische Bildungs- und Betreuungsangebote, die von der Schule organisiert und in den Tagesrhythmus aus Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten der Schule integriert sind, stehen hinsichtlich der Schülerbeförderung dem regelmäßigen Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 2 HSchG in bestimmten Fällen gleich. Das gilt für die verpflichtenden ganztägigen Angebote der Schulträger nach § 15 Abs. 5 HSchG ebenso wie für die mehrere Wochen lang andauernden oder über Monate hinweg regelmäßig an einem Tag in der Woche stattfindenden Betriebspraktika.

Sind freiwillige Ganztagsangebote nach § 15 Abs. 4 HSchG im Sinne der pädagogisch erwünschten Rhythmisierung des Schultags durch einen Wechsel von Unterricht sowie entspannenden Phasen in den Ablauf des Schultags eingebettet und liegen am Beginn und am Ende des Schultags jeweils Unterrichtsstunden, sind auch diese ganztägigen Angebote vom Beförderungsanspruch mit abgedeckt. Horte, d. h. Tageseinrichtungen für Kinder im Schulalter nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), sind hingegen außerschulische Angebote.

Frage 7. Sofern diese Wege bisher nicht berücksichtigt sind, beabsichtigt die Landesregierung dies bei einer möglichen Novellierung des HSchG zu berücksichtigen? Falls nein, warum nicht?

Das Angebot der Tageseinrichtungen für Kinder ist kein schulisches Angebot. Eine Übernahme der Beförderungskosten ist mit Stand Dezember 2021 nicht geplant. Die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch SGB VIII fällt in den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts und liegt in der originären Zuständigkeit der hessischen Kommunen.

Wiesbaden, 3. Februar 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**